Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 155
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 12. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2021)

zum Thema:

Politisch motivierte Kriminalität in Berlin – Islamismus

und **Antwort** vom 23. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (Grüne)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28155
vom 12. Juli 2021
über Politisch motivierte Kriminalität in Berlin - Islamismus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:
Grundlage für die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik: Das bedeutet, dass der Fall sofort gezählt wird, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil – einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt, auch wenn die Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin verbleibt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstraftaten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebengesetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB oder Verstöße gegen Strafrechtsnebengesetze.

Aufgrund der Zeitverzögerung zwischen Anzeigenaufnahme und Erfassung im Rahmen des KPMD-PMK ist davon auszugehen, dass dies nicht das gesamte Fallaufkommen mit der hier einschlägigen Motivation darstellt, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete. Aufgrund der Fallzählung kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Anzeigen diesen Fällen zugrunde liegen.

1. Wie viele und welche Art von Straftaten mit islamistischen Hintergrund/islamistischer Motivation gab es im ersten Halbjahr 2021 in Berlin? Wie viele waren es in den Jahren 2018 bis 2020

Zu 1.:
Die erfragten Daten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Fallaufkommen Islamismus/Fundamentalismus 2018 - 2020 sowie erstes Halbjahr 2021			
Zähldelikt	**Bezeichnung**	**2018 - 2020**	**1. Halbjahr 2021**
§ 129a StGB	Bildung terroristischer Vereinigungen	1	0
§ 129b StGB	Bildung terroristischer Vereinigungen	11	0
§ 211 StGB	Mord	1	0
§ 30 StGB	Versuch der Beteiligung	2	1
§ 89a StGB	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	10	2
§ 89c StGB	Terrorismusfinanzierung	21	0
§ 91 StGB	Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	1	0
Terrorismusdelikte gesamt Islamismus/Fundamentalismus		47	3

Fallaufkommen Islamismus/Fundamentalismus 2018 - 2020 sowie erstes Halbjahr 2021			
Zähldelikt	**Bezeichnung**	**2018 - 2020**	**1. Halbjahr 2021**
§ 114 StGB	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1	0
§ 125a StGB	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	1	0
§ 223 StGB	Körperverletzung	10	0
§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	8	0
§ 308 StGB	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1	0
§ 315 StGB	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	1	0
Gewaltdelikte gesamt Islamismus/Fundamentalismus		22	0
§ 86 StGB	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	2	0
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	6	0
Propagandadelikte gesamt Islamismus/Fundamentalismus		8	0
BtMG	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	1	0
JugendschutzG	Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz	2	0
KWKG	Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	2	0
WaffG	Verstoß gegen das Waffengesetz	4	0
§ 20 VereinsG	Zuwiderhandlungen gegen Verbote	26	1
§ 26 VersammlG	Nichtanmeldung/Durchführung trotz Verbot	1	0
§ 27 VersammlG	Waffen/Vermummung	0	0
§ 111 StGB	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	3	0
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	9	1
§ 130 StGB	Volksverhetzung	15	0
§ 131 StGB	Gewaltdarstellung	11	0
§ 140 StGB	Belohnung und Billigung von Straftaten	2	0
§ 145a StGB	Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht	1	0
§ 153 StGB	Falsche uneidliche Aussage	1	0
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	1	0
§ 167 StGB	Störung der Religionsausübung	0	0
§ 168 StGB	Störung der Totenruhe	1	0
§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	1	0
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	1	0
§ 185 StGB	Beleidigung	54	5

Fallaufkommen Islamismus/Fundamentalismus 2018 - 2020 sowie erstes Halbjahr 2021			
Zähldelikt	**Bezeichnung**	**2018 - 2020**	**1. Halbjahr 2021**
§ 186 StGB	Üble Nachrede	1	0
§ 187 StGB	Verleumdung	1	0
§ 188 StGB	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	0	0
§ 189 StGB	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	0	0
§ 238 StGB	Nachstellung	1	0
§ 240 StGB	Nötigung	5	0
§ 241 StGB	Bedrohung	33	1
§ 261 StGB	Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	0	0
§ 264 StGB	Subventionsbetrug	4	0
§ 267 StGB	Urkundenfälschung	0	0
§ 271 StGB	Mittelbare Falschbeurkundung	1	0
§ 273 StGB	Verändern von amtlichen Ausweisen	0	0
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	4	1
§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1	0
§ 310 StGB	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens	1	0
§ 85 StGB	Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot	1	0
§ 89a StGB	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	0	0
§ 89b StGB	Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	1	0
sonstige Delikte gesamt Islamismus/Fundamentalismus		190	9
Islamismus/Fundamentalismus gesamt		**267**	**12**

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 14. Juli 2021

2. Bei welchen wird gegen unbekannte, gegen erstmalig, gegen bereits strafrechtlich in Erscheinung – wie viele davon einschlägig – getretene Personen ermittelt? Bei welchen Taten/Tatkomplexen wird gegen mehrere Personen ermittelt?

Zu 2.:
Die Zählung der bekannt gewordenen Tatverdächtigen erfolgt fallbezogen. Wurde eine tatverdächtige Person im angefragten Zeitraum zu mehreren Fällen bekannt, wird sie mehrfach gezählt.

Im Zeitraum von 2018 bis 2020 wurden 117 Fälle und für das erste Halbjahr 2021 wurden drei Fälle registriert, bei denen kein Tatverdächtiger namhaft gemacht werden konnte.

Die Zahlen zu Fällen, zu denen ein Tatverdächtiger namhaft gemacht werden konnte, sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Vorerkenntnisse Islamismus/Fundamentalismus 2018 – 2020 sowie erstes Halbjahr 2021		
	2018 - 2020	**1. Halbjahr 2021**
Tatverdächtige ohne Vorerkenntnisse	41	2
Tatverdächtige mit Vorerkenntnisse im Bereich Allgemeinkriminalität	66	3
Tatverdächtige mit Vorerkenntnisse im Bereich Staatsschutzkriminalität	6	1
Tatverdächtige mit Vorerkenntnisse im Bereich Allgemeinkriminalität und Staatsschutzkriminalität	53	0

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 14. Juli 2021

Für das Jahr 2018 wurden acht Fälle, für 2019 wurden sechs Fälle und für 2020 wurden sieben Fälle in der KPMD-Datenbank registriert, in denen gegen mehrere Personen ermittelt wurde. Eine weitere Ausdifferenzierung ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

3. Wie verteilen sich die Straftaten auf die Berliner Bezirke?

Zu 3.:
Die erfragten Daten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Fallaufkommen Islamismus/Fundamentalismus nach Bezirken 2018 - 2020 sowie erstes Halbjahr 2021		
	2018 - 2020	**1. Halbjahr 2021**
Charlottenburg-Wilmersdorf	11	1
Friedrichshain-Kreuzberg	26	0
Lichtenberg	11	1
Marzahn-Hellersdorf	7	0
Mitte	56	3
Neukölln	23	1
Pankow	5	0
Reinickendorf	11	0
Spandau	4	1
Steglitz-Zehlendorf	40	1
Tempelhof-Schöneberg	55	0
Treptow-Köpenick	5	1
Islamismus/Fundamentalismus gesamt	**254**	**9**

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 14. Juli 2021

4. Wie viele islamistische Gefährder*innen gibt es?

Zu 4.:
Mit Stand vom 15. Juli 2021 entspricht die Anzahl der Personen, die als Gefährder eingestuft sind, einer Größenordnung im oberen zweistelligen Bereich.

5. Wie viele Islamisten werden gegenwärtig mit Haftbefehl gesucht?

Zu 5.:
Es erfolgt von Seiten der Polizei Berlin grundsätzlich keine Zuordnung von Personen in die Kategorie „Islamisten“. Daher können für die Beantwortung der Frage nur die offenen Haftbefehle von Straftätern der PMK zugrunde gelegt werden, die dem Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- zugeordnet wurden.

Mit Stand vom 31. März 2021 sind, ausgehend von einer Erhebung des Bundeskriminalamts, 46 Haftbefehle der Berliner Justiz zu in Frage kommenden 40 Personen noch nicht vollstreckt.

6. Wie viele offene Maßnahmen gab es gegen Islamisten, insbesondere Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Durchsuchungen, Festnahmen, Sicherstellungen/Beschlagnahmen, Vollstreckung von Haftbefehlen?

Zu 6.:
Es erfolgt von Seiten der Polizei Berlin grundsätzlich keine Zuordnung von Personen in die Kategorie „Islamisten“. Daten im Sinne der Fragestellung die Polizei Berlin betreffend sind im automatisierten Verfahren nicht valide recherchierbar. Die folgenden Zahlen der Fachabteilung LKA 8 „Islamistischer Extremismus/Terrorismus“ über dort vorliegende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung mit Stand vom 21. Juli 2021 haben folglich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Durchgeführte Maßnahmen durch die Fachabteilung LKA 8 „Islamistischer Extremismus/Terrorismus“ werden in eingeschränkter Form nur für eingestufte Personen vorgehalten. Demnach wurden mit Stand vom 21. Juli 2021 vier Gefährderansprachen und diverse Kontaktgespräche durchgeführt.

Bezüglich der Haftbefehlsvollstreckungen wird darauf hingewiesen, dass es im 1. Halbjahr 2021 eine Vollstreckungsaussetzung für Berliner Haftbefehle mit Ersatzfreiheitsstrafen sowie Vorführbefehlen gemäß § 96 Ordnungswidrigkeitengesetz gab. Darüber hinaus war die Vollstreckung von Vorführbefehlen zum Jugendarrest vom 1. Januar 2021 bis zum 8. März 2021 ausgesetzt.

Daten über Sicherstellungen/Beschlagnahmen im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

7. Wie viele – und welche – Waffen wurden beschlagnahmt und/oder waffenrechtlich eingezogen, sichergestellt oder freiwillig abgegeben?
8. Wie viele Sicherheitsgespräche gab es für Gefährdete und Opfer von Straftaten

Zu 7. und 8.:
Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

9. Was ist über die Finanzierungsquellen bekannt?

Zu 9.:
Der Polizei Berlin sind Einzelfälle bekannt, ohne dass hieraus weitergehende Strukturerkenntnisse über Terrorismus-Finanzierungsquellen abgeleitet werden konnten. Eine Erhebung zu sämtlichen in polizeilichen Ermittlungsverfahren bekannt gewordenen Verdachtsmomenten zu etwaigen Finanzierungsquellen ist im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

10. Gibt es auch zu anderen religiösen Ideologien (vgl. LKA 8) entsprechende Erkenntnisse, Ermittlungen analog der Fragen zu 1. bis 9?

Zu 10.:
Nein.

11. Wie viele islamistische Vorkommnisse gab es in der Polizei Berlin in den Jahren 2018 bis 2020 und im ersten Halbjahr 2021 in Berlin

Zu 11.:
Vorkommnisse im Sinne der Fragestellung wurden in der Polizei Berlin nicht bekannt.

Berlin, den 23. Juli 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport